

Vertrag über die Durchführung von Potenzialanalysen für Schüler im Land Brandenburg in 2026

Die nachstehenden Vertragsparteien:

kobra.net, Kooperation in Brandenburg, gemeinnützige GmbH /
Projektstelle Potenzialanalyse Brandenburg,
Benzstraße 8/9, 14482 Potsdam

vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Katrin Kantak

- im Folgenden: PAB -,

und als Kooperationspartner für die Durchführung von Potenzialanalysen:
(Angaben gem. Vordruck 8)

«Name»

«Straße_und_Hausnummer»

«PLZ» «Ort»

vertreten durch

«Unterschriftsberechtigt_1», «Funktion_1»

- im Folgenden: Kooperationspartner -,

schließen für den Zeitraum vom 02.02.-31.12.2026 folgenden Vertrag:



§ 1 Gegenstand

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren an den in der Anlage A benannten Schulen die Durchführung der Potenzialanalyse. Die Durchführungszeiträume gemäß Leistungsbeschreibung vom 01.12.2025 sind zwingend zu beachten.

Folgende Lose zur Durchführung der Potenzialanalyse wurden bezuschlagt: «Losnummer».

§ 2 Leistungen des Kooperationspartners

- (1) Grundlage für die Durchführung der Leistung stellen das Angebot des Kooperationspartners einschließlich des Preis- und Fahrtkostenblattes vom «Angebotsdatum» sowie die Leistungsbeschreibung inklusive aller Anlagen, Vordrucke sowie Formulare gemäß der Vergabeunterlagen dar und sind somit Bestandteile dieses Vertrages. Sie enthalten Kriterien zur Bestimmung der Zielerreichung bzw. Kriterien der Leistungserbringung und -messung.
- (2) Der Kooperationspartner stellt der PAB die statistischen Daten durch Eintragung in deren Formulare vollständig und zu den von ihr festgelegten Terminen zur Verfügung und informiert fortlaufend über etwaige Änderungen.
- (3) Im Rahmen der Leistungserbringung ist es dem Kooperationspartner untersagt, gegenüber den Schülern und deren Eltern für weitergehende oder andere Angebote zu werben und/oder entsprechende Materialien auszuhändigen.

§ 3 Kosten

- (1) Die Gesamtkosten belaufen sich auf
«Angebotspreis»
(in Worten: «Angebotspreis in Worten»).
- (2) Der unter § 3 Absatz 1 genannte Betrag und die im Rahmen der Projektumsetzung zusätzlich erforderlichen Betriebsmittel der PAB setzen sich aus Fördermitteln des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zusammen. Die Gewährung der Fördermittel steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltssmittel.
- (3) Die PAB verpflichtet sich, aus den ihr für das Programm bereitgestellten Mitteln eine Vergütung in Höhe von
«Angebotspreis»



(in Worten: «Angebotspreis in Worten»)

an den Kooperationspartner für die von ihm vollständig erbrachte Leistung nach fristgerechter Rechnungslegung und Berichterstattung zu leisten.

§ 4 **Pflichten des Kooperationspartners**

- (1) Der Kooperationspartner erklärt, die für die Leistung nach diesem Vertrag erhaltene Vergütung nicht als Kofinanzierung zu anderen, in diesem Vertrag nicht genannten Fördermitteln einzusetzen (z.B. für Förderprogramme des Bundes). Darüber hinaus ist es dem Kooperationspartner untersagt, bei der Umsetzung der Potenzialanalyse Personal einzusetzen, welches aus anderen Förderprogrammen zu 100% finanziert wird.

§ 5 **Allgemein geltende Bestimmungen**

- (1) Mit Anerkennung des Formulars EU 3.11 des Angebots stimmt der Kooperationspartner unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung der Veröffentlichung seiner Stammdaten (Name des Unternehmens/Kooperationspartners und Kommunikationsdaten) zu. Des Weiteren stimmt der Kooperationspartner der Veröffentlichung der Kurzbeschreibung gemäß Angebot und seiner Beteiligung als Kooperationspartner bei der Durchführung der Potenzialanalyse durch die PAB zu.
- (2) Die vertragschließenden Seiten sind verpflichtet, die Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sports des Landes Brandenburg sowie die von der PAB bereitgehaltenen Arbeitshilfen zur Öffentlichkeitsarbeit zu beachten bzw. zu verwenden.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a. Information der Schüler und Schulen über die Förderung aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg in geeigneter Form,
 - b. Hinweis auf diese Förderung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (u. a. Schriftverkehr, Internet, Veröffentlichungen, insbesondere auch gegenüber den Medien).
- (3) Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist von allen Vertragspartnern anzuwenden, das heißt bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Gleichstellung aller Geschlechter aktiv zu berücksichtigen.



(4) Allen Vertragspartnern steht grundsätzlich ein nichtausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht an den Projektergebnissen zu. Unbenommen hiervon bleibt das Urheberrecht beim jeweiligen Autor.

(5) Der Kooperationspartner ist verpflichtet, die bereitgestellten Formulare in der vorgegebenen Form zu verwenden. Es darf seitens des Kooperationspartners zu keiner Änderung, Erweiterung, Kürzung oder Ähnlichem kommen, was zu einer Veränderung der Form und/oder Inhalte führt.

§ 6 **Rechnungslegung und Zahlungen**

(1) Die Zahlung durch die PAB an den Kooperationspartner erfolgt, wenn:

- die Leistung (konkret in Form der vorbereitenden Unterrichtseinheit, ggf. des Elterninformati onsabends, des Praxistages und der Auswertungsgespräche inkl. der Übergabe der Stärkenprofile entsprechend dem Konzept gemäß Angebot) abschließend erbracht wurde,
- der Kooperationspartner gegenüber der PAB eine korrekte Rechnung inklusive der geforderten Anlagen legt.

(2) Der Kooperationspartner kann frühestens am letzten Durchführungstag der Praxisphase (am Tag nach der Durchführung der Auswertungsgespräche) und muss spätestens vier Wochen nach diesem Durchführungstag gegenüber der PAB die Erbringung seiner Leistung in Rechnung stellen. Die Rechnungslegung darf nicht nach dem 01.12.2026 erfolgen.

(3) Mit der Rechnung sind alle gemäß Leistungsbeschreibung durch die PAB bereitgestellten Formulare zu übermitteln.

(4) Die Vergütung kann vom Ergebnis der Prüfungen durch die PAB beim Kooperationspartner abhängig gemacht werden. Beispielsweise kann der Einsatz von Personal, welches nicht im Vorfeld gemeldet und seitens der PAB geprüft wurde, zu einer Kürzung der Vergütung führen.

(5) Da die Verwendung der Zuwendungen fristgebunden ist, erlischt der Anspruch des Kooperationspartners auf Vergütung, wenn er seiner Pflicht zu vollständiger Rechnungslegung gegenüber der PAB nicht fristgemäß nachkommt.

§ 7 **Aufbewahrungspflichten, Prüfungsrechte und Auskunftspflichten**

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich zur Aufbewahrung von Unterlagen und zur Gewährleistung der Prüfungsrechte und Auskunftspflichten gegenüber den unter Absatz 4 genannten Stellen. Diesen ist Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.



- (2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, der PAB die für die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Pflichten erforderlichen Informationen fristgemäß in geeigneter Form bereitzustellen.
- (3) Es sind die Originalbelege und ggf. Leistungsnachweise oder ggf. mit den Originalen übereinstimmend bescheinigte Fassungen (z.B. Einsatzpläne Personal, Honorarabrechnungen, Mietkosten-nachweis) auf allgemein anerkannten Datenträgern bis zum 31.12.2037 aufzubewahren.
- (4) Der Kooperationspartner gewährt folgenden Stellen oder von diesen beauftragten Einrichtungen das Recht auf Vor-Ort-Prüfungen während der Dauer dieses Vertrages sowie innerhalb von vier Wochen vor Beginn der Vertragslaufzeit auch ohne vorherige Anmeldung (Prüfung des Projekt-fortschritts und entsprechender Dokumentationen):
 - Projektstelle Potenzialanalyse Brandenburg (PAB),
 - Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ),
 - Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS).
- (5) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt auch bei dem Kooperationspartner zu prüfen (§§ 91 und 100 BHO).

§ 8

Gefährdung des Vertragsziels, Vertragsbeendigung, Rückzahlung

- (1) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich der anderen Vertragspartei umfassend mitzuteilen, wenn:
 - die Durchführung des Leistungsgegenstandes nicht in der vereinbarten Weise möglich ist,
 - die Durchführung des Leistungsgegenstandes entsprechend den Zielen des Programms nicht mehr sinnvoll ist oder
 - in anderer Weise dessen vertragsgemäße Durchführung gefährdet erscheint.

Der Kooperationspartner ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich die PAB zu informieren, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird. Die PAB wird in diesen Fällen unverzüglich eine Abstimmung zwischen den Beteiligten einleiten, um die Durchfüh-
rung oder zumindest die geordnete Abwicklung des vereinbarten Leistungsgegenstandes zu si-
ichern. Die Vertragsparteien werden alles Zumutbare unternehmen, um dies zu erreichen.

- (2) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die PAB ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn
 - a) die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich weggefallen sind oder

- b) der Abschluss dieses Vertrages durch Angaben zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
- c) der Kooperationspartner den in der Leistungsbeschreibung benannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine ungenügende fachliche oder persönliche Eignung des vom Kooperationspartner eingesetzten Personals eintritt oder nachträglich erkennbar wird.

- (4) Im Fall des Rücktritts erfolgt die Rückabwicklung des Vertrages auf der Grundlage der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Erhebt der Zuwendungsgeber gegenüber der PAB Rückzahlungsforderungen, Zins- oder Erstattungsansprüche und liegt die Ursache des Erstattungsanspruchs beim Kooperationspartner, insbesondere in nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Rechnungslegung, so ist dieser verpflichtet, der PAB den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Rückzahlungen aus diesem Vertrag werden mit 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.



§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Potsdam.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sofern sich Änderungen in den Zuwendungsbescheiden an die PAB ergeben, die Auswirkungen auf den Vertragsinhalt haben, erklären sich die Vertragsparteien bereit, den Vertrag entsprechend anzupassen. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck der Durchführung von Potenzialanalysen für Schüler im Land Brandenburg so nahe wie möglich kommen.

Projektstelle Potenzialanalyse Brandenburg (PAB)	Kooperationspartner (Stempel)
Potsdam	(Ort)
(Datum)	(Datum)
Katrin Kantak, Geschäftsführung kobra.net, Kooperation in Brandenburg, gemeinnützige GmbH	Unterschrift des Unterschriftenberechtigten laut Handels- oder Vereinsregisterauszug bzw. entsprechender Vollmacht
	Name in Druckbuchstaben

